



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-9179 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50.115/711-II/3/93

Wien, am 17. März 1993

An den  
Präsidenten des Nationalrates

4141/AB

Parlament  
1017 W i e n

1993 -03- 23

zu 4248/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haigermoser, Dr. Partik-Pable und Kollegen haben am 1. Feber 1993 unter der Nr. 4248/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Mord an einem Salzburger Polizisten" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Ist Ihnen bekannt, daß ein derartiges Schreiben des Obmannes des Dienststellenausschusses existiert?
2. Falls Punkt 1 zutrifft, sind Sie bereit, den Inhalt dieses Briefes bekanntzugeben?
3. Ist Ihnen bekannt, ob eine Entgegnung des Polizeidirektors Strasser existiert, und werden Sie deren Inhalt bekanntgeben?
4. Entspricht es den Tatsachen, daß Ihr Ministerium in dieser Angelegenheit noch nicht umfassend informiert wurde?
5. Falls Punkt 4 zutrifft, welche Konsequenzen werden Sie aus dieser "Verschleppungstaktik" der Salzburger Polizeidirektion ziehen?
6. Welche grundlegenden Maßnahmen werden Sie setzen, um in die Salzburger Polizei wieder Ruhe einkehren zu lassen; wird es personelle Konsequenzen geben?
7. Welche Schritte werden Sie setzen, sollten die Anschuldigungen des Dienststellenausschußobmannes gegen den Polizeidirektor berechtigt sein?
8. Gibt es Richtlinien, wann eine Alarmfahndung durchzuführen ist und wie lauten diese?
9. Könnte es sein, daß diese Richtlinien Fälle, wie den oben geschilderten, zu wenig beachten und diese Richtlinien daher revidiert werden müssen?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Da im Schreiben des Dienststellenausschusses für die Bediensteten des Sicherheitswachedienstes bei der BPD Salzburg konkrete Umstände und Voraussetzungen der Alarmfahndung bzw. behördeninterne Alarmfahndungspläne und konkrete Fahndungsformen angesprochen sind, ersuche ich um Verständnis, daß der Inhalt des Schreibens im Sinne der Amtsverschwiegenheit gem. Art. 20. Abs. 3 B-VG nicht bekanntgegeben werden kann.

Zu Frage 3:

Ja. Es existiert eine Entgegnung des Polizeidirektors Dr. STRASSER. Auch in diesem Schreiben werden konkrete Umstände und Voraussetzungen der Fahndung bzw. Fahndungsformen angesprochen, deren Bekanntgabe im Sinne der Bestimmung des Art. 20 Abs. 3 B-VG unterbleiben muß.

Zu Frage 4:

Nein.

Zu Frage 5:

Erübrigt sich im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 4.

Zu Frage 6:

Es wurden bereits erste Maßnahmen gesetzt. Es steht außer Zweifel, daß in der Behörde erst wieder Ruhe einkehren wird, wenn die personelle Zusammensetzung der Verantwortlichen verändert worden ist.

- 3 -

Zu Frage 7:

Da keine konkreten dienstrechtlich zu ahndenden Anschuldigungen gegen den Polizeidirektor erhoben werden, sind auch keine dienstrechtlichen Konsequenzen zu ziehen.

Zu Frage 8:

Betreffend die Alarmfahndung gibt es eine Grundsatzregelung in § 36 der Gemeinsamen Fahndungsvorschrift des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Justiz (Fahndungsvorschrift 1980-FaV), die wie folgt lautet:

## § 36. (1)

Die Alarmfahndung umfaßt alle kriminaltaktischen Maßnahmen

1. zur unmittelbaren Verfolgung und Anhaltung eines flüchtigen Straftäters
2. unter Heranziehung der im Anlaßfall verfügbaren Exekutivkräfte.

## (2)

1. Alle SID und die BPD Wien haben unter Beachtung der jeweiligen geographischen und verkehrstechnischen Strukturen Alarmfahndungspläne auszuarbeiten.
2. Benachbarte SID bzw. die BPD Wien und die SID NÖ haben ihre Alarmfahndungspläne zu koordinieren.
3. In den Alarmfahndungsplänen ist vorzusorgen, daß
  - a) bei jeder SID und bei jeder BPD eine Stelle besteht, welche im Anlaßfall die Tätigkeit einer Alarmfahndungszentrale ausübt und

- 4 -

- b) die jeweilige Alarmfahndungszentrale ohne Verzögerung von der Alarmfahndung Kenntnis erhält und
  - c) die ersten Sondermaßnahmen der Alarmfahndung ohne konkrete Weisung eines Behördenleiters im Einzelfall eingeleitet werden können.
4. Jede Alarmfahndungszentrale hat ein Einsatzprotokoll nach Art der Funkspruchprotokolle über den Ablauf der Alarmfahndung zu führen.

Über die detaillierten Alarmfahndungspläne der einzelnen nachgeordneten Sicherheitsbehörden kann ich aus Gründen der Amtsschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG keine Auskunft geben.

Zu Frage 9:

Nein.

Frage 9